

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Berlin Heart GmbH, Wiesenweg 10, 12247 Berlin
Gültig ab 25. Mai 2018

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Berlin Heart GmbH ("Berlin Heart") und dem Auftraggeber ("Auftraggeber") hinsichtlich der vom Auftraggeber bei Berlin Heart bestellten Produkte („Produkte“) oder sonstigen Leistungen (gemeinsam auch „Leistungen“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unternehmer im vorstehenden Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Von den hier aufgeführten AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, Berlin Heart hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Berlin Heart in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Soweit nicht anders gekennzeichnet, etwa durch eine Bindefrist, sind Angebote von Berlin Heart freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Berlin Heart dem Auftraggeber Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Illustrationen, Leistungsangaben, technische Daten, Abmessungen, Gewichte oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 2.2 Bei unverbindlichen Angeboten (vgl. Ziff. 2.1) gilt die Bestellung des Auftraggebers als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Berlin Heart berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bei Berlin Heart anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Fax) oder durch Auslieferung des Produkts an den Auftraggeber oder durch Erbringung der Leistung erklärt werden.

3. Leistungserbringung und Verzug

- 3.1 Die Erbringung der Leistung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Soweit nicht anders gekennzeichnet sind Liefer- und Leistungstermine unverbindlich.
- 3.2 Sofern Berlin Heart verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Berlin Heart nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Berlin Heart den Auftraggeber hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ohne dass Berlin Heart dies zu vertreten hat, ist Berlin Heart berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wobei Berlin Heart den Auftraggeber von der weiteren Nichtverfügbarkeit und – gegebenenfalls – dem Rücktritt informieren wird. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird Berlin Heart erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem

Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Berlin Heart, wenn Berlin Heart ein kongruentes Deckungsgeschäft (verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung der Ware) abgeschlossen hat und die Nichtlieferung der Ware auch nicht in sonstiger Weise von Berlin Heart zu vertreten ist. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

- 3.3 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, bedarf aber in jedem Fall einer Mahnung durch den Auftraggeber.
- 3.4 Berlin Heart ist der Einsatz von Unterauftragnehmern jederzeit gestattet.
- 3.5 Ist es Berlin Heart nach Vertragsschluss aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Änderungen nicht mehr oder nur unter wesentlich geänderten, insbesondere wirtschaftlich nicht zumutbaren Umständen, möglich, den Vertrag zu erfüllen, kann Berlin Heart mit einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Prüfung, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers sowie mit Zustimmung von Berlin Heart wird das Produkt an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Berlin Heart berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Produkts an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über.
- 4.3 Weist das gelieferte Produkt erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Auftraggeber diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge entsprechend § 438 HGB hinreichend deutlich kennzeichnen.
- 4.4 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist Berlin Heart berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preise, ab Werk und zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Beim Versendungskauf (Ziff. 4.1) trägt der Auftraggeber die Transportkosten für einen Versand ab Werk. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.

- 5.2 Berlin Heart behält sich vor, durch Erklärung in Textform eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen infolge von Preiserhöhungen der Zulieferer oder von Wechselkursschwankungen eintreten. Eine solche Preiserhöhung wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber dem Erhöhungsverlangen zugestimmt hat. Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang des Erhöhungsverlangens ebenfalls in Textform, ist Berlin Heart berechtigt, innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Der Preis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang und Erbringung der Leistung. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen, sofern die Rechnung keine abweichende Währung benennt. Berlin Heart ist nach Vertragsschluss berechtigt, eine An- oder Vorauszahlung des Preises zu verlangen. Die An- oder Vorauszahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang.
- 5.4 Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Berlin Heart behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.5 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziff. 8.7 unberührt.
- 5.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass Berlin Hearts Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist Berlin Heart nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Vor Ausübung des Rücktritts ist Berlin Heart auch berechtigt, sämtliche ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Berlin Heart.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produkt pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Auftraggeber Berlin Heart unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn das Produkt gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Berlin Heart die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Berlin Heart entstandenen Ausfall, es sei denn, er hat alles Zumutbare getan, um die Pfändung des Produkts zu verhindern und Berlin Heart unverzüglich informiert oder die fehlende Unverzüglichkeit der Information nicht zu vertreten.
- 6.3 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte tritt der Auftraggeber schon jetzt an Berlin Heart in Höhe des mit Berlin Heart für das betreffende Produkt vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Berlin Heart, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Berlin Heart wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.4 Berlin Heart verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Produktlebenszeit, Patientendaten**
- 7.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche Anwender sich mit zum Lieferumfang gehörenden Handbüchern bzw. Gebrauchsanleitungen vertraut machen und die dort zu findenden Anweisungen einhalten.
- 7.2 Der Auftraggeber (i) macht sich mit allen von Berlin Heart im Rahmen seiner Produktbetreuung (Schulungen) bereitgestellten Unterlagen und Informationen vertraut, (ii) hält sich bei Handhabung, Gebrauch, Einstellung, Lagerung, Transport und Entsorgung an sichere Praktiken, einschließlich je nach Produkteinsatz ggf. erforderliche spezielle Praktiken, einsetzen und erteilt seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Agenturen, Kunden, Patienten sowie den diese versorgenden Angehörigen hierzu entsprechende Anweisungen und (iii) trifft geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und allen Gefahren für Personen und Vermögenswerte. Ein Einsatz der Produkte soll nur in bestimmungsgemäßer und zulassungskonformer Weise erfolgen.
- 7.3 Kommt der Auftraggeber trotz Fristsetzung seinen vorstehenden Verpflichtungen innerhalb der angemessen gesetzten Frist nicht nach, ist Berlin Heart berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber bleiben vorbehalten.
- 7.4 Berlin Heart weist darauf hin, dass die jeweilige Lebenszeit der Produkte in der Gebrauchsanweisung angegeben ist. Sie beginnt mit der Lieferung des Produkts an den Auftraggeber. Ersatzteile, Zubehör sowie die einzelnen Komponenten der Produkte (z.B. Pumpen, Kanülen, extrakorporale Antriebs- und Steuereinheiten, Akkus, Netzteile und Monitoringstationen) wird Berlin Heart nur für diese Produktlebenszeit vorhalten und zum Erwerb anbieten. Der Auftraggeber ist gehalten, das Produkt nur für die Produktlebenszeit einzusetzen und ggf. für eine rechtzeitige Neubeschaffung bzw. Nachrüstung Sorge zu tragen. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 7.5 Der Auftraggeber wird Berlin Heart sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich oder nützlich sind.
- 7.6 Die optimale Versorgung der Patienten des Auftraggebers kann im Einzelfall die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Berlin Heart erforderlich machen. In diesem Fall und insbesondere auf Anforderung von Berlin Heart hat sich der Auftraggeber ernsthaft darum zu bemühen, dass der mit dem Produkt bestimmungsgemäß in Berührung kommende Patient in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten einwilligt und den Auftraggeber insoweit von entgegenstehenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten (insbesondere der ärztlichen Schweigepflicht) entbindet. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Patienten explizit darauf hinzuweisen, welche Daten des Patienten im Einzelnen und zu welchem Zweck übermittelt werden, sowie darauf, dass die Übermittlung an Berlin Heart erfolgt. Der Auftraggeber hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass die schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für den Fall, dass der Patient die Übermittlung seiner Daten an Berlin Heart verweigert,

ist der Auftraggeber verpflichtet, Berlin Heart hierüber in anonymisierter Form zu informieren.

Berlin Heart wird hiernach erhaltene Daten des Patienten stets pseudonymisieren und nur im Rahmen der Einwilligung bzw. der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten. Die weiteren Einzelheiten zur Verarbeitung ergeben sich aus der auf der Internetseite befindlichen Datenschutzerklärung von Berlin Heart. Hierauf wird der Auftraggeber den Patienten hinweisen sowie etwaige von Berlin Heart zu diesem Zweck übermittelte Unterlagen dem Patienten zukommen lassen.

8. Mängelansprüche des Auftraggebers

- 8.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) bei Kauf- oder Werkverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Grundlage der Mängelhaftung sind die vertraglich vereinbarten Spezifikationen des Produkts (Beschaffensvereinbarung). Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Produkts gelten alle Produktbeschreibungen, die ausdrücklich Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) steht Berlin Heart nicht ein.
- 8.3 Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er den gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, wenn er Kaufmann ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Berlin Heart hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie Berlin Heart innerhalb von zwei Wochen zugeht, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 8.4 Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber, auch wenn er kein Kaufmann ist, offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 8.5 Eine Mängelgewährleistung ist ausgeschlossen, (i) bei durch Nachlässigkeit, unsachgemäßen Gebrauch, mangelnde Pflege, fehlerhafte Lagerung oder Unfall bedingten Defekten, (ii) bei Gehäuseöffnungen, Reparaturversuchen, Reparaturen, Wartungen oder Umgestaltungen des Produktes, die nicht durch Berlin Heart oder von ihr ausdrücklich autorisierte Dritte durchgeführt wurden, (iii) beim Einbau fremder, nicht durch Berlin Heart freigegebener Produkte, (iv) bei der Verwendung von Ersatzteilen oder Verbrauchsmitteln, die nicht von Berlin Heart hergestellt oder freigegeben wurden, (v) bei der Verwendung des Produkts durch ungeschulte Anwender sowie (vi) bei Nichteinhalten der im Handbuch oder in der Gebrauchsanleitung vorgeschriebenen Wartungsintervalle. Der Ausschluss gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die vorstehenden Handlungen den Mangel nicht (mit-)versursacht haben.
- 8.6 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, steht Berlin Heart die Entscheidung über die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu. Berlin Hearts Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.7 Berlin Heart ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Preis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 8.8 Der Auftraggeber hat Berlin Heart die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber Berlin Heart die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Berlin Heart, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann Berlin Heart die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 8.10 Wenn die Nacherfüllung trotz mindestens zweier Versuche fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- 8.11 Eine Selbstvornahme ist auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur bei von Berlin Heart autorisierten Dritten zulässig, es sei denn, Berlin Heart hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen. Auch in diesen Fällen darf nur ein hinreichend qualifizierter und ggf. zertifizierter Dritter die Selbstvornahme durchführen.
- 8.12 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 8 sowie Ziff. 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8.13 Hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, insbesondere Patente, gewährleistet Berlin Heart, dass bei der Herstellung des Produktes keines der im Herstellungsland erteilten gewerblichen Schutzrechte verletzt wurde. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch mit auf dem Produkt erscheinenden Designs, Handelsnamens oder einer Marke. Ein Anspruch auf eine solche Kennzeichnung besteht jedoch nicht.
- 8.14 Ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ist er auf Verlangen von Berlin Heart verpflichtet, sich binnen angemessener Frist zu erklären, ob und in welcher Weise er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

9. Verjährung

- 9.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr.
- 9.2 Unberührt bleiben, soweit anwendbar, gesetzliche Sonderregelungen bei Mängeln im Zusammenhang mit Bauwerken (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist (§§ 438, 634a Abs. 3 BGB) sowie für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des

Auftraggebers, die auf einem Mangel des Produkts beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen oder es liegt ein Fall der Ziff. 10.1 vor.

10. Haftung

- 10.1 Berlin Heart haftet uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Auftraggebers, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Berlin Heart oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind sowie für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Im Übrigen ist die Haftung von Berlin Heart für Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von Berlin Heart übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
- 10.2.1 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Berlin Heart nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte. Soweit Berlin Heart hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von Berlin Heart auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.2.2 Die Haftung von Berlin Heart für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre.
- 10.2.3 Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung von Berlin Heart auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.3 Die Bestimmungen der vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von Berlin Heart.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen (sowohl körperliche als auch immaterielle), die ihm von Berlin Heart zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln und solche Informationen Dritten nicht offen zu legen oder bekannt zu machen und solche Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung vertraglicher Leistungen nutzen sowie die Informationen sind an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die von Berlin Heart veröffentlicht wurden oder ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind oder die der Auftraggeber auf anderem Wege außerhalb einer

Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die er unabhängig entwickelt hat.

- 11.2 Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach vollständiger Erfüllung des Vertrages bzw. dem Erhalt der letzten geheimhaltungsbedürftigen Information, je nachdem, welche Bedingung später eintritt.
- 11.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Ausführung dieses Vertrages berufene Angestellte, Vertreter, Vermittler, Subunternehmer oder sonstige Dritte in gleicher Weise zu verpflichten.
- 11.4 Weitergehende, von den Parteien abgeschlossene Verschwiegenheitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

12. Freistellung

- 12.1 Der Auftraggeber wird Berlin Heart sowie deren jeweilige(n) Geschäftsführer für den Fall, dass aufgrund oder im Zusammenhang mit Rechten Dritter oder der Verletzung dieses Vertrags Ansprüche gegen Berlin Heart oder deren jeweilige(n) Geschäftsführer geltend gemacht werden, von jeglichen hieraus resultierenden Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) freistellen und schadlos halten sowie dagegen verteidigen.
- 12.2 Berlin Heart kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie selbst die Verteidigung übernimmt oder diese Verteidigung vom Auftraggeber auf dessen Kosten übernehmen lässt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Abtretung der Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag ist ohne eine vorherige Zustimmung von Berlin Heart nicht zulässig.
- 13.2 Alle Angebote und Bestellungen des Auftraggebers sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Angeboten, Bestellungen, Verträgen und Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis.
- 13.3 Auf die Vertragsbeziehung zwischen Berlin Heart und dem Auftraggeber sowie auf alle Ansprüche, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz von Berlin Heart.
- 13.4 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz von Berlin Heart, wenn kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich festgelegt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Berlin Heart ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.